

Satzung des Kreisverbandes Plön - Vorlage zur Diskussion und Abstimmung Jahreshauptversammlung am 13. November 2021 in Preetz

Präambel

Der Kreisverband Plön wurde am 18.04.1980 in Preetz gegründet. Seitdem ist unser Verband stetig gewachsen. Gemeinsam setzen wir uns für die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen durch einen ressourcenschonenden, ökologischen Umgang mit der Natur in einem weltoffenen und sozial gerechten Kreis Plön, der die Menschen- und Bürger*innenrechte achtet und Armut und Arbeitslosigkeit bekämpft, ein. Militärische Konfrontationen lehnen wir ab.

In dem Bestreben, für diese Ziele einzustehen und unsere Welt auch für die uns nachfolgenden Generationen lebenswert zu erhalten, geben sich die Mitglieder des Kreisverbandes Plön diese Satzung.

Plön, 13. November 2021

***** Es wurde eine Präambel eingeführt, um die Ziele und das Grundverständnis der Parteiarbeit für den Kreisverband Plön hervorzuheben, ein Teil war zuvor im §1 „Zweck und Ziel“ enthalten.**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Zweck, Ziel und Organisation

Teil 2: Mitgliedschaft

Teil 3: Organisation des Kreisverbandes

Teil 4: Organisation der Ortsverbände

Teil 5: Beitrags- und Kassenordnung

***** Zur besseren Übersichtlichkeit wurde ein Inhaltsverzeichnis erstellt. Die Satzung wurde neu strukturiert, die Inhalte einzelner Paragraphen erhielten so eine neue Reihenfolge.**

Teil 1: Zweck, Ziel und Organisation

§ 1 Zweck und Ziel

1. Der Kreisverband ist die Untergliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Plön.
2. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Plön macht sich zur Aufgabe,
 - a. den politischen Willensbildungsprozess seiner Mitglieder zu organisieren und diesen, je nach Zielrichtung, auf die nächsthöheren Organisationsebenen der Partei zu transportieren oder vor Ort umzusetzen;
 - b. Wahlkämpfe für die Besetzung der Parlamente und für kommunale Vertretungsorgane mit eigenen Kandidat*innen zu führen oder geeignet erscheinende anderweitige Kandidat*innen bei ihrer Bewerbung zu unterstützen;
 - c. Kontakte aufzubauen und zu pflegen und ggf. Bündnisse einzugehen mit Verbänden und Initiativen, die mit unseren politischen Zielen programmatisch in Einklang stehen.

***** unverändert**

§ 2 Name, Sitz und Logo

1. Der Kreisverband Plön der Partei **BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN** führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Plön. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Kreisverband Plön (GRÜNE KV Plön).
2. Sitz des Kreisverbandes ist der Sitz der jeweiligen Kreisgeschäftsführung.
3. Die Logos und Elemente der Grünen Corporate Identity von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN dürfen von Mitgliedern und Organen der Partei zu deren Außendarstellung verwendet werden. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

***** §2 Absatz 3: Neben dem Namen und dem Sitz wird hier neu die Verwendung der Logos geregelt, um den Anforderungen der digitalen Parteiarbeit Rechnung zu tragen.**

§ 3 Gliederung und Organe

1. Der Kreisverband muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern.
3. In Fällen, die hier nicht ausdrücklich geregelt werden, gelten die Bundes- und die Landessatzung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Zuständiges Schiedsgericht ist im Falle von Streitigkeiten das Schiedsgericht des Landesverbandes.

***** Teile der §§ 7 und 8 der derzeit gültigen Satzung, grau unterlegte Passagen sind neu und dienen der Konkretisierung.**

§ 4 Frauenstatut

Es gilt das Frauenstatut des Landesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Vorstand und Wahllisten sind paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen, gleiches gilt auch für alle weiteren Ämter und Positionen.

***** inhaltlich §8 Absatz 3 der derzeit gültigen Satzung, detaillierte und konkretisierte Formulierung**

Teil 2: Mitgliedschaft

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede und jeder werden, die / der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und keiner anderen Partei oder einer zu BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN konkurrierenden Wähler*innengemeinschaft angehört. Die Verwaltung der Mitglieder erfolgt zentral über den Kreisverband.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die / der Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung ist dem / der Bewerber*in gegenüber unter Hinweis auf ihre / seine Rechte schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt eine Woche nach Information des Kreisvorstandes, wenn kein Widerspruch von einem Vorstandsmitglied eingelegt wird, sonst mit dem Beschluss des Kreisvorstandes.

***** 1. Absatz: §4 „Mitgliedschaft“ der derzeit gültigen Satzung beinhaltete eine Alterseinschränkung – diese soll entfallen. grau unterlegte Passage neu.**

2. und 3. Absatz, vormals §5 „Aufnahme von Mitgliedern“, blieb unverändert

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären (per Brief oder E-Mail).
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss des Kreisvorstands erfolgen. Hierfür bedarf es einer Mahnung mit Setzung einer Zahlungsfrist, die unabhängig von möglichen Zahlungserinnerungen frühestens 30 Tage nach Fälligkeit einer ausgebliebenen Beitragszahlung erfolgen darf. Erfolgt innerhalb der Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Ist das nichtzahlende Mitglied unbekannt verzogen, so gilt das Mahnschreiben als zugestellt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen kann auf Beschluss des Kreisvorstands erfolgen. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber unter Hinweis auf die Rechte schriftlich zu begründen.
5. Gegen die Beendigung der Mitgliedschaft kann das betroffene Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Anschließend kann das zuständige Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen angerufen werden.

***** unverändert**

Teil 3: Organisation des Kreisverbandes

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die KMV. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Kreisverbandes zusammen.
2. Die ordentliche KMV wird mindestens **zweimal** im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Vorstand einberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel den 11. Tag vor der Versammlung trägt. **Die Einladung kann als Email mit gleicher Fristsetzung verschickt werden.**
3. Die Leitung der KMV erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes, das dieser bestimmt. Auf Antrag kann auch ein*e andere*r Tagungsleiter*in gewählt werden. Die / der Tagungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.
4. Anträge zur Tagesordnung der KMV sollen fünf Tage vorher dem Vorstand vorliegen. Spätere Anträge benötigen eine 2/3 - Mehrheit, um zur Behandlung angenommen zu werden (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungsänderungen und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes.
5. Eine außerordentliche KMV ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss der ordentlichen KMV,
 - b. auf Beschluss des Vorstandes,
 - c. auf Antrag **von 10 Prozent** der Mitglieder,
 - d. auf Antrag von **drei** Ortsverbänden.
6. Über alle KMVen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der / dem Tagungsleiter*in und von der / dem Protokollführer*in genehmigt werden muss. Wird das Protokoll von einem Mitglied des Kreisverbandes angefochten, dann entscheidet der Vorstand. **Bis dahin behält das Protokoll seine Gültigkeit.**
7. Zu den Aufgaben der KMV gehören:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstands;
- b. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und zwei Ersatz - Rechnungsprüfer*innen für ein oder zwei Haushaltsjahre; diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- c. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung;
- d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kreisverbandes;
- e. die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
- f. die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze, der Bundes-, Landes- und Kreissatzung und ggf. der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane;
- g. die Entsendung von Delegierten zu Parteitag des Landes- und des Bundesverbandes entsprechend der jeweiligen Satzungen. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, **längstens aber bis zum, auf den Zeitraum von 2 Jahren, folgenden Parteitag.**

***** grau unterlegte Passagen sind neu bzw. wenn Änderungen dann wie folgt:**

Absatz 2 – vormals war eine KMV/Jahr vorgesehen, der Versand per Email wurde vormals nicht geregelt
Absatz 4, letzter Satz: „Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes sowie Ortsverbände“ wurden „Ortsverbände gestrichen.

Absatz 5, c: vormals „ein Viertel der Mitglieder“

Absatz 5,d: vormals „ein Ortsverband“

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, davon mindestens einer Frau, eine*r Schatzmeister*in und bis zu sieben Beisitzer*innen. Davon können eine Beisitzerin und ein Beisitzer als Vertreter*in der Grünen Jugend gewählt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der KMV in geheimer Wahl gewählt. Die Beisitzer*innen nach Absatz (1) Satz 2 werden von der KMV bestätigt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines Kreisvorstandes, die nach maximal 2 Jahren stattfinden soll. Wiederwahl ist möglich. Für nachgewählte Mitglieder des Kreisvorstandes endet die Amtszeit mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Vorsitzenden oder Schatzmeister*in wählt der Vorstand aus seiner Mitte die / den Interimsnachfolger*in bis zur Neuwahl auf der nächsten KMV. Diese ist zeitnah einzuberufen.
3. Die Abwahl von Kreisvorstandsmitgliedern durch die KMV ist mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages, d. h. der Abwahantrag muss den Mitgliedern mit der regulären Einladung zur KMV bekannt gemacht werden.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht, dessen finanzieller Teil vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen zu prüfen ist.
5. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband organisatorisch und politisch. Er ist für alle Fragen und Aufgaben zwischen den Mitgliederversammlungen zuständig.
6. Die Vorsitzenden vertreten den Kreisverband in der Öffentlichkeit. Sie und die / der Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband auf Beschluss des Kreisvorstandes einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Über die Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

8. Der Vorstand kann sach- oder projektbezogen Mitglieder des Kreisverbandes als Beauftragte berufen.
9. Der Vorstand kann themenbezogene Facharbeitskreise einsetzen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern zur Mitarbeit offen.

***** grau unterlegte Passage neu**

§ 9 Geschäftsführung

Der Kreisvorstand kann im Rahmen des beschlossenen Haushaltes und der mittelfristigen Finanzplanung eine*n Kreisgeschäftsführer*in und weitere hauptamtlich Angestellte beschäftigen. Die Kreisgeschäftsführer*in und Angestellten dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.

***** grau unterlegte Passagen neu**

§ 10 Beschlussfähigkeit

Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens 10 Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut geladene KMV ist bei Einhaltung der 10-tägigen Ladungsfrist in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

***** grau unterlegte Passage neu, vormals zwei wöchige Ladungsfrist – Vereinheitlichung**

§ 11 Wahlen auf der KMV

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber*innen für Parlamentswahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgt nur geheime Wahl, wenn ein*e Anwesende*r einen entsprechenden Antrag stellt und dieser Antrag eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei einer Gesamtanwesenheit von mindestens 15 Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes, erforderlich.
3. Bei Wahlen der Vorsitzenden, der Kreisschatzmeister*in und der Wahlbewerber*innen für Parlamentswahlen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer im ersten oder - falls erforderlich - im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Weitere Wahlgänge finden nur zwischen den beiden Bewerber*innen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Ja-Stimmen erhält, sofern die Zahl der Nein-Stimmen nicht höher ist als die Summe der Ja-Stimmen.
4. Die Wahlen der Beisitzer*innen finden zweistufig statt. Zuerst werden die ungeraden Plätze mit Frauen besetzt. Im Anschluss werden die geraden Plätze offen besetzt. Jedes anwesende Mitglied kann eine Stimme an jeweils eine der sich bewerbenden Personen geben. Die Anzahl der zu vergebenen Stimmen richtet sich nach der Anzahl der zu Verfügung stehenden Plätze. Gewählt ist / sind, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja - Stimmen erhält.
5. Die Wahlen der Delegierten für Parteitage finden zweistufig statt. Zuerst werden die ungeraden Plätze mit Frauen besetzt. Im Anschluss werden die geraden Plätze offen besetzt. Jedes anwesende Mitglied kann eine Stimme an jeweils eine der sich bewerbenden Personen geben. Die Anzahl der zu vergebenen Stimmen richtet sich nach der Anzahl der

zu Verfügung stehenden Plätze. Gewählt ist / sind, wer die meisten gültigen Ja - Stimmen erhält.

***** Der §11 wurde nahezu komplett neu formuliert. Dies dient der Konkretisierung der Verfahren. Die grau unterlegten Passagen sind hier nur als die wichtigsten Punkte hervorgehoben. Im Hinblick auf die gewachsenen Wahlchancen, werden die Wahlverfahren einerseits an die steigende Mitgliederzahl und andererseits der Erweiterung von Listen angepasst. Dies gilt ebenso für die Organisation der Ortsverbände, siehe Teil 4. Hier wurden Regelungen eingeführt, die die Struktur innerhalb des Kreisverbandes vereinheitlichen, den datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung tragen, sowie die Partearbeit strukturieren und vereinheitlichen.**

Teil 4: Organisation der Ortsverbände

§ 12 Ortsverbände

1. Ortsverbände regeln ihre politischen Angelegenheiten auf der Grundlage der Zielsetzungen und der Grundsätze von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN autonom. Sie sind verantwortlich für die politische Arbeit im Ort und in den angehörigen Gemeinden, für die Organisation und Durchführung überregionaler Wahlkämpfe sowie für die Ansprache und Einbindung neuer Mitglieder.
2. Die Gründung eines OV's ist dem Kreisvorstand im Vorwege anzuzeigen und erlangt Gültigkeit nach Bestätigung des Vorstands auf der nächsten Vorstandssitzung, sofern keine besonderen Gründe dagegen vorliegen.
3. Ortsverbände müssen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die im Bereich des Ortsverbandes leben.
4. Die Grenzen der Ortsverbände umfassen die Grenzen einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden im Kreis Plön. Die Zuordnung der Gemeinden erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Kreisvorstand und den betreffenden Ortsvorständen.
5. Beschlussfassendes Organ ist die Versammlung der Mitglieder des Ortsverbands (OV - Versammlung). Diese ist beschlussfähig, solange 20 Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
6. Der Ortsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, hiervon mindestens einer Frau. Es können weitere Mitglieder als Beisitzer*innen gewählt werden. Mitglieder des Ortsvorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur ersten OV - Versammlung des Folgejahres im Amt.
7. Der Ortsvorstand vertritt den Ortsverband in der Öffentlichkeit. Der Kreisvorstand vertritt den Ortsverband rechtlich nach außen.
8. Die OV - Versammlung ist mindestens zweimal jährlich durch den Ortsvorstand einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.
9. Ortsverbände ohne Sprecher*innen und Mitglieder, die in Gemeinden ohne Ortsverband leben, werden durch den Kreisvorstand vertreten.
10. Ortsverbände, die die Mindestzahl an Mitgliedern unterschreiten oder dauerhaft ohne Ortsvorstand sind, können durch Beschluss des Kreisvorstands aufgelöst werden.

***** Der §12 ist aus den §§ 7 und 8 der derzeit gültigen Satzung hervorgegangen und in dieser Form nahezu komplett neu formuliert.**

Absatz 3: vormals §7 Absatz 3 „Gliederung“, Änderung von drei auf fünf Mitglieder

Teil 5: Beitrags- und Kassenordnung

Der Kreisverband gibt sich eine Beitrags- und Kassenordnung.

Historie:

Ursprüngliche Satzung vom 18.4.1980 (Gründungsversammlung des Kreisverbandes in Preetz)
Satzungsänderungen: 09.12.1986 (Stolpe), 17.10.1989 (Preetz), 28.04.1998 (Plön), 13.10.2006 (Boksee), 18.05.2010 (Plön), 11.11.2010 (Schwentinental), 16.11.2013 (Selent), 07.11.2015 (Schillsdorf), 26.01.2019 (Plön), 24.11.2019 (Preetz).